

Bemerkung, daß 1008 Aerzte im Lande vorhanden sind, und zwar 427 Aerzte erster Klasse, die sich meistens auf die Städte repartiren, 142 Aerzte zweiter Klasse, und außerdem 440 Wundärzte.

Abg. Zimmermann: Da die geehrte Kammer §. 1 in der Fassung angenommen hat, daß keine Leiche eher beerdigt werden soll, als bis die wirkliche Fäulniß eingetreten ist, auch die Motiven zu §. 6 besagen, daß man fest an dem Grundsatz halten müsse, keine Leiche eher zu beerdigen, als bis die Fäulniß da sei, so glaube ich, daß es nicht nothwendig sei, Aerzte und Wundärzte zu Leichenbeschauern anzustellen, denn dazu wird sich jeder rechtliche und vernünftige Mann eignen, dessen Gesicht- und Geruchsnerven gut sind, der wird auch zu beurtheilen im Stande sein, ob die Fäulniß eingetreten sei oder nicht.

Abg. Schmidt: Wenn der Abg. glaubt, daß jeder mit gesunden Sinnen begabte Mann einen Todtenbeschauer hinreichend abgeben könne, so irrt er doch wohl. Es kann nicht allein darauf abgesehen sein, daß der Todtenbeschauer die Fäulniß abwarten soll, sondern es ist eine Haupttendenz des Gesetzes, daß der wahrscheinlich Scheintodte dafür bei Zeiten erkannt, und damit alsdann der Todtenbeschauer darauf dringe durch Ermahnung oder Anzeige bei der Obrigkeit, daß die gehörigen Rettungsmittel an dem Scheintodten angeordnet und vollzogen werden, und daß er die Vernachlässigung der scheinbar Entseelten hindere, denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diejenigen, die scheinbar verblieben sind, bei denen das Athmen aufgehört hat, durch Vernachlässigung, namentlich dadurch, daß man sie kurze Zeit nach ihrem Hinscheiden aus dem Bette nimmt, auf ein Bret legt, an einen kühlen oder gar kalten Ort bringt, erst sterben und aus dem Starrkrampf nicht wieder erwachen können. Dies schreckliche Unglück zu verhindern, wird der größte Nutzen der Todtenschau sein, und wenn kein Sachverständiger hierzu genommen werden kann, ist es gewiß von größtem Nachtheil. Darum, glaube ich, muß die §. festgehalten werden. Auf der andern Seite erkläre ich mich auch gegen das Deputationsgutachten, das allerdings sehr gut gemeint ist, aber es würde zu großer Zwang eintreten, denn es muß und wird auch der Arzt zweiter Klasse und selbst der geprüfte Wundarzt die Kenntniß besitzen, den Scheintod vom wahren Tod zu unterscheiden. Es wäre offenbar ein zu großer Zwang, wenn den Gemeinden und der Regierung nicht frei stehen sollte, einen Wundarzt, der geschickt und erfahren ist, anzunehmen, wenn auch ein Arzt erster Klasse vorhanden ist, der aber wegen großer Geschäfte vielleicht nicht so viel Zeit und Aufmerksamkeit darauf verwenden kann als jener. Aus diesem Grunde könnte ich mich auch nur für die §. erklären, ich würde aber noch einen Wunsch aussprechen, dessen Erfüllung ich von der hohen Staatsregierung erwarten darf, daß nämlich den Todtenbeschauern das Recht ertheilt werde, die Vernachlässigung der Todten zu verhüten, sei es durch Ermahnungen an die Nachgelassenen, oder wenn

diese ohne Erfolg bleiben, durch Anzeige bei dem Ortsrichter, damit der Scheintodte nicht durch Vernachlässigung dem wirklichen Tode überliefert werde.

Abg. Sahrer von Sahr: Ich habe schon gestern mir erlaubt, die Ansicht auszusprechen, daß ich mir von diesem Gesetze nur dann Erfolg verspreche, wenn Aerzte oder Wundärzte als Todtenbeschauer angestellt werden, und will noch Einiges dem hinzufügen, was die Versammlung meiner Ansicht zustimmend machen könnte. Wenn man schon darüber debattirt, ob Aerzte erster oder zweiter Klasse nur angestellt werden sollen, so scheint doch nachher der Sprung von den Wundärzten vielleicht bis zu dem Gemahl der Leichenwäscherinnen oder einem Dorfwächter zu groß zu sein. Ein Arzt wird sich degradirt fühlen, mit dergleichen Leuten in ein collegialisches Verhältnis zu treten. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß §. 3 in meinem Sinne abgeändert werde. Es sollen dann in der ersten Zeile die Worte: „so viel thunlich“ ausfallen, und der zweite Satz ganz in Wegfall kommen.

Präsident D. Haase: Ich finde, daß der Antrag des Abg. Sahrer v. Sahr mit dem Antrag des Abg. Braun zusammenfällt; übrigens wird der Satz: „Nur in solchen Bezirken, in welchen, oder in deren Nähe es an Aerzten und Wundärzten fehlt, kann dieses Amt ausnahmsweise, mit Zustimmung des Bezirksarztes, auch andern verständigen und zuverlässigen Männern aus der Mitte der Bezirkseinwohner übertragen werden, wenn sie zuvor über den Besitz der zur Todtenschau erforderlichen Kenntnisse durch den Bezirksarzt geprüft worden sind,“ besonders zur Abstimmung gebracht werden. Daher wird es nicht nöthig sein, daß ein Amendement deshalb eingebracht und unterstützt werde.

Abg. Sahrer von Sahr: Da schließe ich mich dem Antrage des Abg. Braun an.

Abg. Braun: Nur insofern ist der Antrag des Abg. Sahrer v. Sahr von dem meinigen verschieden, daß der Abg. noch die Worte „so viel thunlich“ wegfällen lassen will.

Präsident D. Haase: Ich bin damit ganz einverstanden, und war eben im Begriff, dies zu erwähnen. Was den ersten Satz anlangt, so will der Abg. Sahrer v. Sahr die Worte: „so viel thunlich“ wegfällen sehen, sie hängen genau mit dem zweiten Satz der §. zusammen, der die Erläuterung dieser Worte enthält; es wird, wie bereits erwähnt, von mir eine besondere Frage darauf gestellt werden.

Abg. Puttrich: Ich hätte allerdings die Frage, die ich mir an den Herrn Referenten erlauben wollte, schon bei §. 2 anbringen sollen; es wird mir aber erlaubt sein, sie auch hier anzuschließen. Ich wollte den Herrn Referenten darüber fragen, ob es erlaubt sei, wenn Einer in einem Bezirke, wo die Gemeinden eine Bereinigung mit einem Arzte im Ganzen getroffen hat, wohnt und gesonnen ist, bei einem Todesfall einen verpflichteten Todtenbeschauer aus einem andern Bezirke zu